

10 365

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das zweite Volksbegehren gegen die Überfremdung

(Vom 22. September 1969)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend unsern Bericht über das zweite Volksbegehren gegen die Überfremdung vorzulegen. Dieses Volksbegehren, dessen Zustandekommen mit Bundesratsbeschluss vom 19. Juni 1969 festgestellt wurde, ist am 20. Mai 1969 von einem aus Kreisen der Nationalen Aktion gegen die Überfremdung gebildeten Komitee mit 70 292 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht worden. Es hat folgenden Wortlaut:

«Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird wie folgt ergänzt:

I.

Artikel 69^{quater}

- a. Der Bund trifft Massnahmen gegen die bevölkerungsmässige und wirtschaftliche Überfremdung der Schweiz.
- b. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Zahl der Ausländer in jedem Kanton, mit Ausnahme von Genf, 10 Prozent der schweizerischen Staatsangehörigen, gemäss der letzten Volkszählung, nicht übersteigt. Für den Kanton Genf beträgt der Anteil 25 Prozent.
- c. Bei der Zahl der Ausländer unter *Ib* nicht mitgezählt und von den Massnahmen gegen die Überfremdung ausgenommen sind:
Saisonarbeiter (welche sich jährlich nicht länger als 9 Monate und ohne Familie in der Schweiz aufhalten), Grenzgänger, Hochschulstudenten, Touristen, Funktionäre internationaler Organisationen, Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen, qualifizierte Wissenschaftler und Künstler, Altersrentner, Kranke und Erholungsbedürftige, Pflege- und Spitalpersonal, Personal internationaler charitativer und kirchlicher Organisationen.
- d. Der Bundesrat sorgt dafür, dass keine Schweizerbürger wegen Rationalisierungs- oder Einschränkungsmassnahmen entlassen werden dürfen, solange im gleichen Betrieb und in der gleichen Berufskategorie Ausländer arbeiten.
- e. Als einzige Massnahme zur Bekämpfung der Überfremdung durch die erleichterte Einbürgerung kann der Bundesrat bestimmen, dass das Kind ausländischer

Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. BV Artikel 44/3.

II.

- a. Artikel 69 *quater* tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erhaltungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.
- b. Die Massnahme gemäss *Ib*:
Der Abbau ist innert 4 Jahren, nach dem Erhaltungsbeschluss der Bundesversammlung durchzuführen.

Im Volksbegehren wird ausdrücklich auf eine Rückzugsklausel verzichtet.

Zur Beurteilung des Volkbegehrens bedarf es zunächst eines Blickes auf die neueste Entwicklung des Ausländerbestandes und auf die gegenwärtige Überfremdungssituation, soweit sie zahlenmässig erfassbar ist, sowie auf die in diesem Zusammenhang ergriffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit. Hierauf werden wir die Vorschläge der Initiative auf ihre Tauglichkeit und Durchführbarkeit prüfen. Es folgen sodann wirtschaftliche und staatspolitische Betrachtungen zu der von den Initianten vorgeschlagenen Lösung. Abschliessend werden wir uns zur künftigen Ausländerpolitik äussern.

I. Die Entwicklung des Ausländerbestandes und die Zulassungspolitik seit 1967

In unserem Bericht vom 29. Juni 1967 über das von der Demokratischen Partei des Kantons Zürich am 30. Juni 1965 eingereichte und am 18. März 1968 zurückgezogene erste Volksbegehren gegen die Überfremdung (BBl 1967 II 69) haben wir die Entwicklung des Ausländerbestandes in der Schweiz und die Zulassungspolitik bis zum Jahre 1967 dargelegt. Wir beschränken uns deshalb darauf, die seitherige Entwicklung aufzuzeigen.

Im erwähnten Bericht haben wir als Nahziel festgelegt, es sei ein Wiederanstiegen des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften zu verhindern. Gleichzeitig erklärten wir in Übereinstimmung mit unseren Darlegungen im Bericht vom 9. Februar 1965 an die erweiterte Kommission des Nationalrates für auswärtige Angelegenheiten (BBl 1965 I 331), dass unsere Bemühungen dahin gingen, die geltende Fremdarbeiterregelung sukzessive in eine marktkonformere Lösung überzuführen (BBl 1967 II 100/101).

Zur Erreichung dieser beiden Ziele haben wir am 28. Februar 1968 den Beschluss über die Begrenzung und Herabsetzung der Zahl der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte gefasst (AS 1968 362). Um einerseits die betriebsweise Begrenzung der ausländischen Arbeitnehmer schrittweise zu lokern, wurde angeordnet, dass im Jahre 1968 Ausländer, die sich während sieben oder mehr Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das zweite Volksbegehren gegen die Überfremdung (Vom 22. September 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	10365
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1969
Date	
Data	
Seite	1044-1070
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 477

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.